

§ 125 Landesbeauftragter

¹Der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (Landesbeauftragter) ist auch zuständig für die nach diesem Abschnitt aufzunehmenden Personen. ²Der Landesbeauftragte vertritt die Interessen Bayerns gegenüber dem Bund. ³Der Landesbeauftragte ist unmittelbar dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstellt.